

1. Änderung

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Wüstheuterode

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1 und 18 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 24. April 2017 (GVBl. S. 95), §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2017 (GVBl. S. 149, 150), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 10 Abs. 10 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618), der §§ 21, 29, 30 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz - ThürKitaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276 ff) hat der Gemeinderat der Gemeinde Wüstheuterode in seiner Sitzung am 26. Januar 2018 folgende 1. Änderung zur Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 **Änderungen**

1. Nach § 4 wird folgender § 4 a eingefügt:

§ 4 a Elternbeitragsfreiheit

Für die Betreuung eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen wird im Zeitraum der letzten zwölf Monate vor dessen regulärem Schuleintritt (jeweils erster Schultag für alle nach § 18 Abs. 1 Thüringer Schulgesetz schulpflichtigen Kinder) kein Elternbeitrag erhoben. Für ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen, welches nach § 18 Abs. 3 des Thüringer Schulgesetzes von der Schulpflicht zurückgestellt wurde, verlängert sich die Elternbeitragsfreiheit bis zum Tag vor dessen ersten Schultag. Sofern die Betreuung in dem Monat, in dem die Elternbeitragsfreiheit beginnt, keinen vollen Monat mehr umfasst, wird ein Elternbeitrag nur bis zum Tag vor Beginn der jeweiligen Elternbeitragsfreiheit erhoben. Hierzu wird der jeweils zu zahlende Monatsbeitrag durch 30 Tage dividiert und mit der Anzahl der Tage im jeweiligen Monat vom 1. des Monats bis einschließlich des Tages vor Beginn der Elternbeitragsfreiheit multipliziert.

2. **§ 8 - Höhe der Benutzungsgebühren - Abs. 2** wird wie folgt geändert:

Die Gebühren werden nach Anzahl der Kinder einer Familie, nach der Betreuungszeit (halbtags: bis 5 Stunden; dreivierteltags: über 5 Stunden bis 8 Stunden; volltags: über 8 Stunden) und nach dem Alter des betreuten Kindes (Alter bis 2 Jahre; Alter ab 2 bis 6 Jahre) wie folgt gestaffelt:

Kinder 2 bis 6 Jahre

(Betreuungszeit basierend auf der im Aufnahmeformular angegebenen Stundenzahl)

Betreuungszeit	Gebühr pro Monat je Kind				
	1 Kind einer Familie	2 Kinder einer Familie	3 Kinder einer Familie	4 Kinder einer Familie	jedes weitere
volltags > 8 h	160,00 €	150,00 €	140,00 €	130,00 €	-10,00 €
dreivierteltags > 5 h <= 8 h	140,00 €	130,00 €	120,00 €	110,00 €	-10,00 €
halbtags <= 5 h	120,00 €	110,00 €	100,00 €	90,00 €	-10,00 €

Kinder bis 2 Jahre

(Betreuungszeit basierend auf der im Aufnahmeformular angegebenen Stundenzahl)

Betreuungszeit	Gebühr pro Monat je Kind				
	1 Kind einer Familie	2 Kinder einer Familie	3 Kinder einer Familie	4 Kinder einer Familie	jedes weitere
volltags > 8 h	275,00 €	255,00 €	235,00 €	215,00 €	-20,00 €
dreivierteltags > 5 h <= 8 h	225,00 €	205,00 €	185,00 €	165,00 €	-20,00 €
halbtags <= 5 h	175,00 €	155,00 €	135,00 €	115,00 €	-20,00 €

§ 2 Inkrafttreten

1. § 1 Ziff. 1 der Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2018 in Kraft.
2. § 1 Ziff. 2 der Änderungssatzung tritt am 1. März 2018 in Kraft.

Wüstheuterode, 1. Februar 2018

Kaufhold
Bürgermeisterin



Bekanntmachungsvermerk:

1. Die 1. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Wüstheuterode wurde im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Uder Nr. 1/2018 vom 29. Februar 2018 öffentlich bekannt gemacht.
2. Die o. g. Satzung tritt gemäß § 2 Änderungssatzung in Kraft.